

Zeitschrift: Mitteilungsblatt / Keramik-Freunde der Schweiz = Revue des Amis Suisses de la Céramique = Rivista degli Amici Svizzeri della Ceramica

Herausgeber: Keramik-Freunde der Schweiz

Band: - (1977)

Heft: 90

Artikel: Das Zürcher Hafnerhandwerk im 18. Jahrhundert

Autor: Zehmisch, Brigitte

Anhang: Appendix

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-395142>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

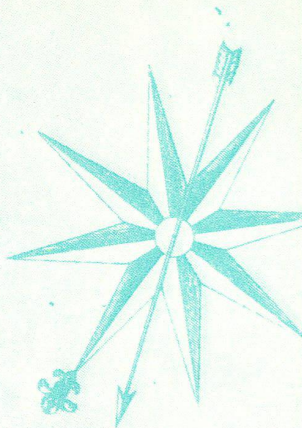
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

APPENDIX



16
TORGASSE

WEITE GASSE
5

20
FRANKENGASSE

7
KRAUTGARTENGASSE

30
PREDIGERPLATZ
15
BRUNNGASSE

20
PREYERGASSE

22
MUEHLEGASSE

6
HAERINGGASSE

54
60
74
84
NIEDERDORFSTRASSE

31
SCHIPPE

6
REINWEG

15
OETENBACHGASSE

8
WERDMUEHLEGASSE

49
AN DER SIHL

Plan der Grossen und Kleinen Stadt, auf der Grundlage von David Breitingers Plan (1789—1815) und unter Benutzung des Stadtplans von Johannes Müller (1788—1793). Hergestellt von dipl. Ing. Christian Hoinkes, Institut für Kartographie ETH Zürich. Verfahren: Applicon-Computersystem.

Die Verteilung der Hafnerwerkstätten im 18. Jahrhundert

Erwähnt werden nur die aktenkundigen Daten, die teilweise nach den Häuserregistern von A. Corrodi-Sulzer (StAZ) ermittelt wurden. Der Einzug in eine Werkstatt kann früher erfolgt sein, als er sich in den Quellen — Bevölkerungsverzeichnisse, Rechnungen der städtischen Ämter — belegen lässt. Oftmals blieb das Haus noch mehrere Jahre im Besitz der Erben, von denen auch die Hypothekarzinsen bezahlt wurden. Falls sich unter den Erben kein Hafner befand, wurde die Werkstatt von der Witwe vermietet, so an der Häringgasse 6. In vielen Fällen hat sich ein solches Mietverhältnis nicht in den Quellen niedergeschlagen.

Brunngasse 15, Drei Sängler

1750—1766 Leonhard Locher
1766—1772 Hans Conrad Koller

Frankengasse 20, Jahrmarkt

17. Jh. Heinrich Stadler I und II
1695—1718 Hans Georg Hug

Häringgasse 6, Vordere Sommerlaube

1690—1736 Felix Weber
1736—1753 Johannes Weber
1756—1768 Leonhard Weber
1810—1817 Martin Däniker und Witwe

Krautgartenstrasse 7

1740 Hans Jacob Ammann

Mühlegasse 7, Kleines Fätkli

17. Jh. Familie Reinacher
1698—1746 Hans Conrad Reinacher und Erben
1747—1787 Christoph Huber und Witwe
1767—1773 Martin Michel
1778—1784 Hans Rudolf Däniker

Niederdorfstrasse 22, Alte Wiegen

1733 als Hafnerwerkstatt erwähnt
1744—1750 Leonhard Locher

Niederdorfstrasse 54, Topf

1724—1772 Thomas Zimmermann
1769—1809 Heinrich Zimmermann

Niederdorfstrasse 74, Laubfrosch

1769—1775 Salomon Freudweiler
1775—1778 Hans Heinrich Waser

Niederdorfstrasse 84, Blumengeschirr

17. Jh. Familie Eberhard
1762—1769 Hans Caspar Vogel und Witwe

Oetenbachgasse 15, St. Johann

1517 erstmals als Hafnerhaus erwähnt
17. Jh. Heinrich I und Felix II Wyss,
Heinrich I Stadler
1684—1738 Heinrich II Stadler und Witwe
1709—1738? David III Stadler

Predigerplatz 30, Schwarzes Kreuz

1762—1769? Salomon Freudweiler

Preiergasse 20, Schwarzer Leu

1675?—1717 Felix III Wyss und Witwe
1714?—1740 Felix IV Wyss und Witwe
1740—1786 Hans Heinrich Bachofen und Witwe

Rennweg 6, Kreuzbüch

1747?—1756 Wilhelm Weber

Schipfle 31, Lachs

1740—1785 Hans Jacob Ammann und Witwe sowie
die Söhne Heinrich und Hans Caspar

Sihlstrasse 49

1703—1710 Melchior Däniker
1718—1749 Hans Jacob Däniker
1757—1778 Hans Rudolf Däniker
1778—1799 Hans Heinrich Waser

Torgasse 16, Hohes Nest

1731—1756 Conrad Aberli und Witwe
1756—1782 Wilhelm Weber

Weite Gasse 5, Fuchs

17. Jh. Jacob Weber
1714—1756 Rudolf Däniker und Witwe
1762—1773 Mathias Däniker

Werdmühlegasse 8 / Bahnhofstrasse 86, Thare und Ofen

17. Jh. Hans Däniker
1718—1761 Martin Weber und Witwe
1769—1796 Heinrich Michel
1797—1814 Hans Heinrich und Hans Jacob Michel

II MEISTERTABELLE DER ZÜRCHER HAFNER

1650—1820, S. 44—47:

Name	Jahr	1650	51	52	53	54	1655	56	57	58	59	1660	61	62	63	64	1665	66	67	68	69	1670	71	72	73	74	1675	76	77	78	79	1680	81	82	83	84			
		Aberli Conrad																																					
Amman Hans Caspar																																							
Amman Hans Jacob																																							
Amman Heinrich																																							
Bachofen Hans Heinrich																																							
Bachofen Heinrich																																							
Däniker Hans Jacob																																							
Däniker Hans Rudolf																																							
Däniker Johannes																																							
Däniker Martin																																							
Däniker Mathias																																							
Däniker Melchior																																							Z
Däniker Rudolf																																							
Däniker Rudolf																																							
Eichholzer Hans Ludwig																																							
Freudweiler Salomon																																							
Huber Christoph																																							
Hug Hans Georg																																							
Koller Hans Conrad																																							
Locher Leonhard																																							
Michel Hans Heinrich																																							
Michel Hans Jacob																																							
Michel Heinrich																																							
Michel Martin																																							
Reinacher Hans Conrad																																							
Reinacher Hans Jacob																																							
Rordorf Heinrich																																							
Schweizer Daniel																																							
Stadler David																																							
Stadler Hans Heinrich																																							
Stadler Heinrich																																							96
Stumpf Hans Rudolf																																							
Vogel Hans Caspar																																							
Waser Hans Heinrich																																							
Weber Andreas																																							
Weber Andreas																																							
Weber Daniel																																							
Weber Felix																																							
Weber Heinrich																																							
Weber Johannes																																							
Weber Leonhard																																							
Weber Martin																																							
Weber Wilhelm																																							
Wyss Felix																																							
Wyss Felix																																							
Zimmermann Hans Jakob																																							
Zimmermann Hans Ulrich																																							
Zimmermann Heinrich																																							
Zimmermann Thomas																																							
Name	Jahr	1650	51	52	53	54	1655	56	57	58	59	1660	61	62	63	64	1665	66	67	68	69	1670	71	72	73	74	1675	76	77	78	79	1680	81	82	83	84			

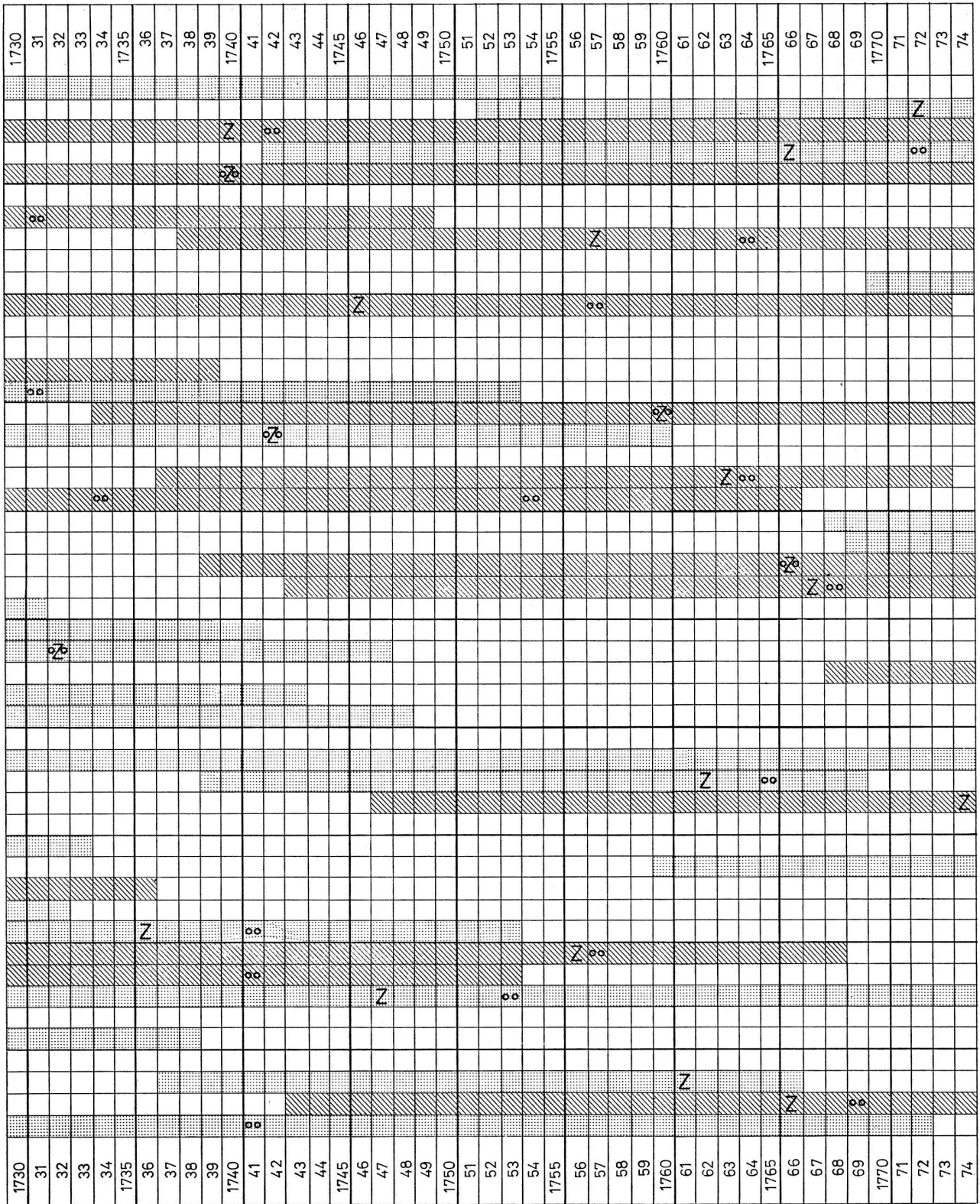
Legende :

Zunft einverleibung
Heirat
Ofenhatner

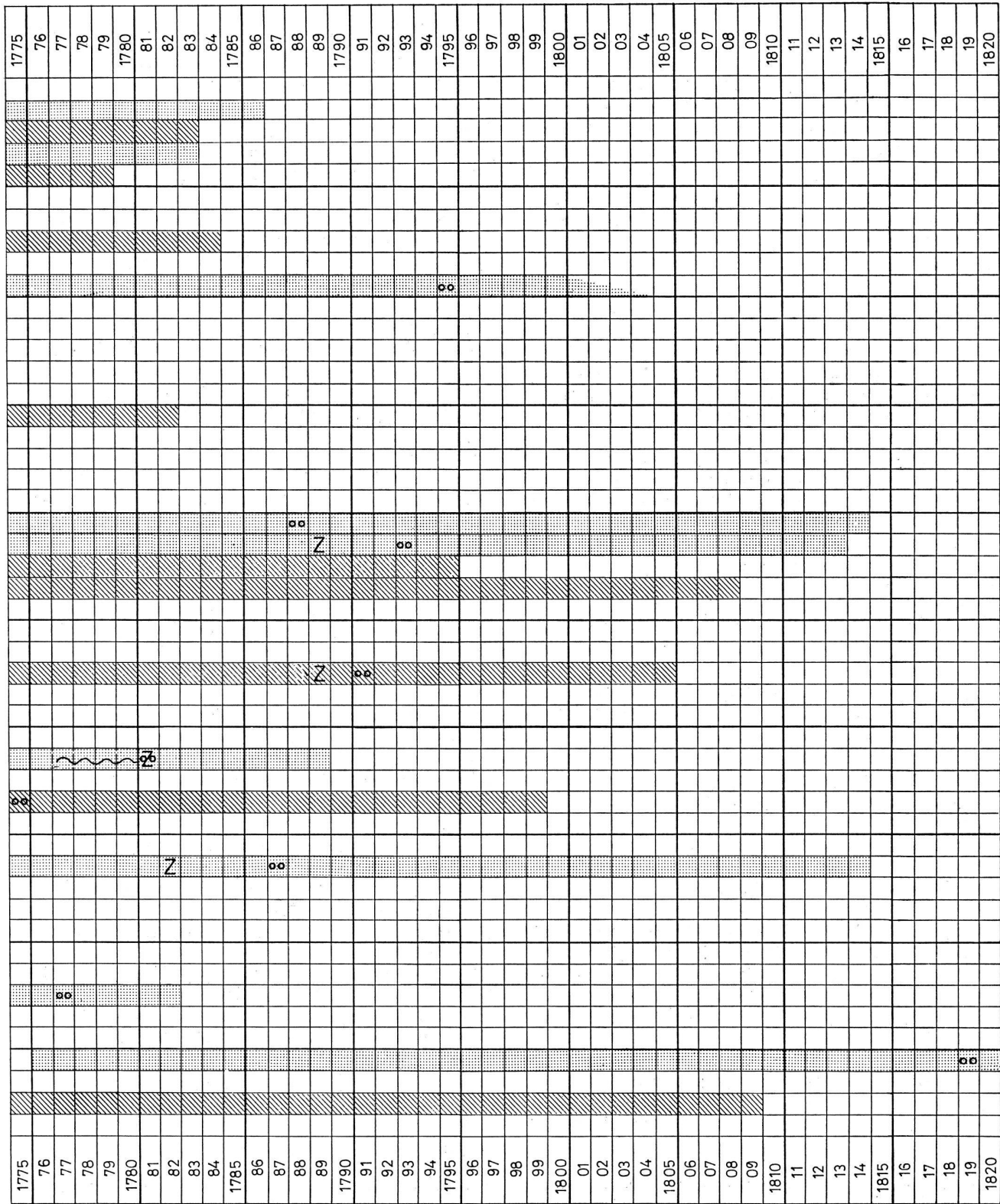


1685	1685
86	86
87	87
88	88
89	89
1690	1690
91	91
92	92
93	93
94	94
1695	1695
96	96
97	97
98	98
99	99
1700	1700
01	01
02	02
03	03
04	04
1705	1705
06	06
07	07
08	08
09	09
1710	1710
11	11
12	12
13	13
14	14
1715	1715
16	16
17	17
18	18
19	19
1720	1720
21	21
22	22
23	23
24	24
1725	1725
26	26
27	27
28	28
29	29

MEISTERTABELLE



ZÜRCHER HAFNER



III PROJECT EINER NEÜEN HANDWERKSORDNUNG

So vill Möglich, den jezigen Zeiten angemäßen, Auß der Alten Ordnung gezogen und Zusammen getragen Von dem Handwerk.

(StAZ, W 5, Zi 41, No. 295: das Projekt der neuen Handwerks-Ordnung wurde vermutlich kurz nach dem «Bericht über Untersuchung der neu vorgeschlagenen Handwerks-Ordnung» vom 14. 11. 1789 niedergeschrieben. Das Manuskript 295 weist Korrekturen in der Handschrift des Zunftschriftstellers Weiss auf, in der Abschrift durch runde Klammern gekennzeichnet. Im Original gestrichene Passagen, gekennzeichnet durch eckige Klammern, wurden nur berücksichtigt, wenn sie dem Verständnis des Satzes dienen. Orthographie und Zeichengebung des Originals wurden beibehalten.)

Erstens

Solle jeder der sich dem Hafner HandWerk widmen will Schuldig seyn, Bey einem Zünftigen Hafner Meister 3 Jahr Lang das Handwerk zu erlernen Wie von Alters har.

Zweitens

Sollen, alle Lehrknaben, vor gesamter MeisterSchafft :! in bey-seyn eines HochH. Zunft Vorgesetzten :! der Handwerks Ordnung nach, aufgedungen werden. Tax 10 lb. 16 s.

Dritens

Jeder Lehrknab :! wan sein Lehrzeit verfloßen ist :! widerum (solle) vor gesamter Meister Schafft, nebst zu Zug 3 in arbeits Ständen gehalten werden, nach Hand=Werks gebrauch abgedungen werden. Tax 10 lb. 16 s.

Viertens

Alle die auf diese Weise, auf und abgedungen, auch zum gesellen gemacht wordenen Lehrknaben sollen schuldig seyn, wenigstens 2 Jahr sich in die wanderschaft zu begeben und dieße Zeit über, auf dem HandWerk fleißig arbeiten und Trachten die profeshion, best möglich zu profitieren.

Fünftens

Ein jeder solle nach seiner heimkunft Schuldig seyn Autentische Kundschaften, und Zeügsammen seines Wohlverhaltens dem HandWerk aufzuweisen.

Sechstens

Solle, ein jeder, der seine WandersZeit volzogen hat, und begehrt Meister zu werden, verbunden seyn, Sich Bey einem HandWerk, als Meister anzunehmen, oder einverleiben zu laßen. Tax 20 lb. 16 s. LandMeister 10 lb. 16 s.

Sibendes

Solle, ein jeder angenommene Meister :! der ein Burger ist :! verpflichtet seyn, Nachbeschribene Meister Stuk zu machen, Als. Erstlich, solle er :! in gegenwart Unser Hoch Geachten Hoch GeEhrten H. ZunftMeister und Rätthe deß HH. ZunftPfleger und ZunftSchreibers auch gesamter Meisterschaft :! ein wohlgeformten Hafnen, und einen Waßer Krug, Threhen. — Sodan einen zu den Zeiten gebräuchlichen, durch ihne verfertigten und aufgesetzten Gupfen Ofen zeigen, und vorweisen. (NB. in gleichem Hauß da er Threhen thut, der Riß, von diserem Ofen solle vorher, dem obmann zu handen gestelt werden.)

Achtens

Einem Hafner :! der ein Burger ist :! (solle) nicht erlaubt seyn Lehrknaben oder gesellen zu halten, er hab dan obige Meister Stuk, verfertiget, und seyn selbige guet und probat erfunden worden.

Neüntens

Wann aber einer, obige Meister Stuk zu machen sich unterstehen und aber solche schlecht waren und Namhafte Fehler sich zeigten, So mögen Ehren erme(!)dte HochGeacht HH. Zunft Mstr. Rätthe, und Pfleger Nebst dennen Meistern, einen solchen Stuk Meister, eint weder mit einer Bueß belegen, oder mit gesind Spehrung bestrafen, oder wie es die umständ Erfordern, und gut befunden wird.

Zehendes

Jedem, auf (ob)Vorbeschriben Art angenohmenen Meister :! in der Statt :! der seyn Meisterstuck, verfertiget, und solches guet geheisen worden, ist Erlaubt mit 4 Gesellen und einem Lehrknaben zu arbeitsen, auch mag er statt des Lehrknabens den 5.ten Gesell halten. —

Eilftens

Die Wittfrauen, sollen in ansehung der haltung deß gesinds, eben das Recht haben, welches Ihre verstorbnen Ehemäner gehabt ausgenohmen daß solche keinen Lehrknaben halten dörfen.

Zwölftens

Keinem Meister, der 4. gesellen in der arbeit hatt, solle erlaubt seyn, den wuchen Markt mit seynem Geschirr (zubesuchen) wohl aber die Jahr Märkt, dieses (solle) sich auch, auf die Wittfrauen, wie von Altem här (beziehen). —

Drey Zehendes

Damit kein Meister oder Wittfrau Ursach habe, sich, wie ehedem zu Klagen, daß dennen gesellen, nicht ordnung mäßig, um arbeit umgeschickt werde, so ist, guet befunden worden, eine bestimmte und deutliche Umschik Ordnung, in Schrift zu verfaßen, welche, von jedem Meister, eigenhändig unterschriben und jeder Kraft deßen (die selbe) zu halten Schuldig seyn [solle]

Vier Zehendes

Dieweilen, bey allen Handwerken, von Alters här, üblich ist, und unsere Constitution erforderet, das jeder Zeit Ein Obmann aus denen Meistern erwählt werde :! demme die Handwerks Ordnung, und gebräuch wohl bekant, und deßen Pflichten sind, guete Ordnung, im Handwerk überhaupt, und besonders, in Führung der Handwerk gebötteren zu halten auch dieselben zu gesetzten Zeithen halten Thue :! also(solle) auch aus den Hafner Meistern ein Obman, durch Sie selbst erwählt werden. (Wann) aber die Meister, welche einen Obman erwählen wollen ungleicher Meinung sind, also, daß Sie durch merheit kein Obman erwählen können, solle Ein jeweiliger H.H. Amts Zunft Meister Ehrenbietig, um die entscheidung des Spruchs ersucht werden.

Fünf Zehendes

Deßgleichen solle, wie vor altem, ein handwerk Schreiber seyn der alles was daß HandWerk betrifft ordentlich aufzeichnen, und in die darzu bestimmte protocol, einschreiben (thut) damit Man im stand seye, alles was in den Handwerks Bötteren verhandlet worden, jederem Red und Antworth zu geben, auch niemand ver vortheliet werden könne.

Sechs Zehendes

Alle Jahre (sollend) 4. ordinari handwerk gebötter gehalten werden, Als das Erste Am Hirs Montag¹, das Zweyte am Pfingst Dienstag. Das Dryte Am Schleiß Markt in dem Herbst², das Vierte Am Montag nach dem Schwör=Sontag im Winter Johannj³ ebend die auflag jedes Mahl 6 s. (seyn).

¹ Hirs Montag: Montag nach Invocavit, d. i. der erste Fastensonntag oder sechste Sonntag vor Ostern.

² Der Schleißmarkt war der letzte Tag der beiden grossen städtischen Märkte zu Pfingsten und im Herbst, vgl. Id. IV, 414.

³ Die beiden Schwörsonntage folgen im Sommer und Winter auf den Meistersonntag, an dem Constaffelherren und Zunftmeister gewählt wurden. Nach David von Moos hat der Schwörsonntag «seinen Namen von dem Eyd, welcher an selbigem Tag in der Groß-Münster Kirche von dem neuerwählten Herrn Bürgermeister, von den neuen Rätthen, und Zunftmeistern, wie auch von der ganzen Bürgerschaft beschworen wird» (D. v. Moos, II, 1775, p. 158).

Siben Zehendes

Bey Dißen Gebötteren (sollen) sich einfinden, alle Hafner Meister, in der Statt, dennen es Leibs halben möglich ist, welcher aber ohne genugsame Ursach, ausbleibt, der solle 4 s. pr. das Erste, und 8 s. pr. das 2te. und 12 s. pr. daß 3te. mahl seiner abwesenheit Zahlen, hernach aber, (einem) solchen ungehorsamen (Meister) nicht mehr in die Handwerks Gebötter verkündt, und deßen betragen einem jeweiligen Hr. Herren Amts Zunft Meister angezeigt werden.

Acht Zehendes

Diese bestimten Quartal Gebötter, Sollen Nachmittag um 2. Uhr allemahl ihren anfang nehmen, welcher Meister nach dem glogen Schlag komt, der solle 1 s. und welcher erst komt wan daß Gebett albereit angefangen ist 2 s. Bueß bezahlen.

Neün Zehendes

In diesen Gebötteren, Solle der Obmman von dem Ältesten, bis zu dem jüngsten, und von dem jüngsten bis zu dem Ältesten, über solche sachen, die daß Handwerk anbetrefen, und die Ehre und Nutzen befürderen, und hingegen schaden abwenden können und worüber sonst ein Handwerk zu Rathschlagen daß Recht haben mag 3 Umfragen halten.

Zwanzigstes

Jeder, der in einer dieser umfragen, etwas anzubringen hatt, der solle, selbiges mit bescheidenen worthen darthun, und darin sich alles, Schmelnens, Schwörens, und Scheltens, gänzlich enthalten. Bey 20: s. Bueß.

Ein und Zwanzigstes

Niemahlen solle gestattet werden, daß einer den anderen in reden unterbreche, oder das zwey und mehrere mit einander (zugleich) reden, sonder erst dan, wan einer ausgeredt hatt, ein anderer, der diesem von der Linken hand her der Nächste jezt zu reden befüegt seyn. bey 4. s. Bueß.

Zwey und Zwanzigstes

Eben so wenig, sollen über 2 oder mehrere Puncten, oder Sache auf einmahl gerathschlaget werden, sonder schuldig seyn, über jede vorgebracht sache (besonders) einen Spruch abzufaßen und erst dan ein ander geschäft behandeln und sofort.

Drey und Zwanzigstes

Alle vorkommende geschäfte, sollen so wohl als die, darüber ergangen aussprüche, von dem Handwerk Schreiber, in ein dazu eigens bestimtes handbuch, Kurtz, aber deutlich, auf der Stell verzeichnen und alle mahl wan ein Spruch ergangen ist, verlesen werde, damit jeder wüßen mag, was eigentlich erkant worden ist.

Vier und Zwanzigstes

Dem Handwerk Schreiber, solle obligen, das Handbuech, jedes mahl, nach Hauß zu nehmen, und die in selbigem aufgezeichnete verhandlungen in ein :! Ihme anzuschafendes Follio Buech, Sauber und Exact auf zuschreiben, damit dieses protocol auf begehren UnHochGH. Zunft Vorgesetzten oder wo es sonst erforderlich wäre, aufgewisen werden Können, dieses Protocol soll bey allen Handwerks Gebötteren bey handen seyn, hernach aber dem Handwerk Schreiber, widerum nach hauß zu nehmen obligen.

Fünf und Zwanzigstes

Alles was in den Gebötteren verhandlet, und darüber, durch merheit der Stimen abgesprochen wird, solle jeder Meister Schuldig seyn, dem selben nachzukomen, Es seye dan, daß einer oder mehrere Meister, gerade nach dem Spruch sich deßen weigerten, in welchem fahl. jeder an Unsere HochGeachten H.H. Zunft Vorgesetzten zu Apellieren, die freyheit haben soll, welchen hohen ausspruch daß ganze Handwerk anzunehmen schuldig ist, oder :! wie von altem här :! sich an Unsere Gnädigen H.H. zu wenden hatt.

Sechs und Zwanzigstes

Alle Quartal, solle jeder Meister und Wittfrau schuldig seyn, die gewohnte auflag von 6 s. zu erlegen und diese, wie alle anderen Einnahmen, in ein eigens bestimtes Buech, aufgeschriben werden, gleiche bewandtnuß (hat) es mit den ausgaben welche fleißig aufgezeichnet werden müeßen.

Siben und Zwanzigstes

Alle Jahre im Christmonat, solle das in der Laad, befindliche gelt, gezehlt, und über ausgab und Einnahm, ordentliche Rechnung gehalten werden, insonderheit, sollen die der Zunft schuldige gesellen und Lehrknaben Taxa bezahlt werden wie solches die Zunft Ordnung vermag.

Acht und Zwanzigstes

damit aber wo imer möglich, streit und uneinigkeith unter der Meisterschaft, verhüttet werde, so solle keiner dem anderen seine Kundsamme ablaufen, oder auf eine niderträchtige Arth das Gesind suchen abwendig zu machen bey der Straf.

Neün und Zwanzigstes

Keiner solle, dem anderen in seine schon angefangene arbeit, stehen oder, wan einem Meister von jemand ein Stuk arbeit bestellt und angegeben wurde, und solche in der werchstadt albereit angefangen ist, so solle keiner befüegt seyn, diße arbeit auch zu machen, es seye dan der erste Meister mit dem Kunden über ein komen, und beyde Theile, deßen zu friden.

Dreyßigstes

Keiner (solle) dem anderen die Arbeit Schätzen vilweniger Tadlen oder ausschälten. auch keiner dem anderen seine Gesellen einzühen, oder ihnen unterschlauf geben, als wodurch selbige fräch und verwegen gemacht werden, und schon sehr viel Streit entstanden ist.

Ein und Dreyßigstes

(So) aber eintweder, aus hohem Befehl, oder auf begehren, eines Herren oder Kunden, und Deß Meisters, der eine arbeit verfertigt hatt, zugleich, ein Stuk Arbeit geschätzt werden, so sollen 2. Meister aus dem HandWerk mit vorwißen des jeweiligen HochH. Amts Zunft Meisters, und des Handwerk Obmans, die Arbeit gewißenhaft, niemand zu Lieb, noch zu Leid schätzen, und darin gar Keine Gefahr brauchen, auch Sie ihre schätzung, niemand eröffnen, es seye gleich dem, der die Arbeit gemacht, oder dem der solche machen laßen, sonder selbige, eintweder Schrift=oder Mündtlich, dem Obman zu handen, des Hohen Richters und deß HochG. Amts Zunft Meisters anzeigen.

Zwey und Dreyßigstes

Alles, was einmahl von den Handwerks Sachen ausgemacht worden ist, (solle) als ausgemacht, und abgethan angesehen werden, deßwegen Keiner dem Anderen etwas aufzuheben, oder vorzuhalten befüegt seyn.

Drey und Dreyßigstes

Keine andere Sachen, sollen von dem Handwerks Bott, verhandlet werden, als, die, welche dießere Handwerks Ordnung und geseze betrefen, alles andere (aber) gebührender Maßen an Höhere Stellen und Richter gewisen und überlaßen seyn.

Vier und Dreyßigstes

An diesen Articlen und gesetzen solle ohne vorwißen und einwilligung unser Hochgeachten H. Zunft Vorgesetzten Keine Enderung vorgenommen werden, auch dieselben, jedem Neüen an Zunehmenden Jungen Meister vorgelesen werden (und) zu gleich von einem solchen, die befolgung dieser Ordnung geforderet werden welchem besonders obligt, auf Befehl des Obmans in die Gebötter zu sagen, bis Jüngere Meister nachkommen, Damit aber dieße Ordnung desto beßer befolgt und gehandhabet werden könne, so wird höchst nothwendig seyn, das dieselbe von Samtlichen Hoch Geachten und Hoch Geehrten Herren Zunft Vorgesetzten, untersuecht, und nach Dero guetdunken Corrigiert, auch fahls selbige guet befunden wurde :! um die Ratification Ehrerbietig ersuecht worden.

DES OBMANS PFLICHT — GESCHÄFTE UND GEWALT

- 1° Der Obman solle, so vill als Ihm möglich ist Trachten, guete Ordnung in dem Handwerk überhaupt, inbesondere bey denen Gebötteren zu halten und 2° Die Quartal zu gesetzen Zeithen halten, und durch den Jüngsten Meister ver Künden laßen. —
- 3° (Wann) aber ein Obmman um die bestimmte Zeit Krank oder abwesend [seye] — so solle Er den Lad.Schlüssel dem Ältesten Meister übergeben, der Dan Statt seyner, die Handwerks Geboth haltet. —
- 4° In den Gebötteren, hat der Obman, die letzte Stim zu geben (auch Wird er) alle vorfallenden Streit Sachen in Fründlichkeit auszumachen (trachten) und die Partheyen :! wo möglich :! zu vergleichen sich alle Mühe geben

5° Die Ihm übergebenen Gesellen = Kundschaften solle Er wohl besorgen, und Keinen Gesellen eine Kundschaft geben, Er habe dan Ihme ein Zedul von seinem Meister wo er gearbeithet überbracht und die laufende Auflag bezahlt.

6° Solle Er die Herbergs Zeichen der Gesellen besorgen, und Keinem Gesellen ein Zeichen geben, er werde dan durch jemand von dem Um Schik Meister begleitet, und habe keine arbeits bekommen.

7° Um eine jede Kundschaft die Er ausgibt ist Er 6. s. dem Handwerk zu verrechnen schuldig. jeder Gesell soll Ihm aber dafür 10 s. zu bezahlen [schuldigh seyn]

8° Der Obman solle Gewalt haben das Handwerk :! Nöthig findenden Fahl :! Bey 20 s. Bueß zu samlen welche Bueß von jedem der Keine rechtmäßige Ursachen seines ausbleibens anzeigen kan (ohne Widerred bezahlt werden solle. —)

9° Wan :! Wider verhoffen :! in einem Gebott Streitt und Tumult entstehen wurde, so mag Der Obman die Lad Schließen und daß Geboth aufheben.

10° Den Nothdürftigen Hafner gesellen, die um Arbeit schauen und Keine bekommen, (mag) Er, nach guetfinden wohl daß Doplete geschänk geben Mögen.

11° Wan ein Lehrknaab, auf oder abzuding ist. — (auch so) einer gesindt ist, Meister zu werden, oder seyn Meister Stuk machen will, und anders dergleichen Des Handwerks betreffende Geschäfte (solle dieß dem Obmann vorher angezeigt) ansonsten vor ein versamlete Handwerk solche Geschäfte nicht vorgebracht werden mögen. —

12° (Endlich) eröffnet Er auch die brief, welche an Das Handwerk kommen und besorgt den Ersten Schlüssel zu der Lad auch Den Schlüssel zur Geldtruken, und hält das Handwerk Sigell (in seiner Verwahrung. —)

DES HANDWERK SCHREIBERS PFLICHTEN UND GESCHÄFTE

Der Handwerk Schreiber, solle, in und außert den Gebötteren, alles was das Handwerk betrifft ordentlich und fleißig aufschreiben, an dem wahren Sinn der aussprüchen, und Erkantnußen, nicht daß geringste Enderen oder zweydeütig schreiben, sonder alles deutlich und verständig abfaßen, und allemahl nach einem Spruch, ofentlich und Laut vorläßen, deßgleichen (Wan) Er alle Appellationen, Suplicationen, briefe, die [das] Handwerk (betreffen) ausgefertigt u: Schreiben, wofür Er billich bezahlt werden solle, als

von einer Appellation	16 s.
» » Suplication	20 s.
» » Brief	10 s.

übrigens besorgt Er den 2ten Schlüssel, zur Handwerks Lad, und was Ihm sonst Laut den Articlen obligt.

DES JÜNGSTEN MEISTERS PFLICHT UND GESCHÄFTE

1° Jedes Jüngsten Meisters Pflicht ist, auf des Obmans befehl, denen Meistern, und Gesellen, und dem Stuben Verwalter, das Gebott an zu sagen, Es seye Quartal oder Extra Gebott, auch wan der Obman etwas daß das Handwerk betrifft, sonsten auszurichten hatt, so ist [der Jüngste Meister] Schuldig, dem (selben folge zu leisten.)

2° Wird Er :! wo imer möglich :! der erste auf der Zunft seyn, und die Lad auf den Tisch stellen, wan ein Gebott gehalten (werden solle.)

3° (Ligt demselben ob) die Partheyen hinein (zu) berufen, und bey dem abtreten bis zur Thür (zu) begleiten.

4° (Endlichen) dem Gebott, ab(zu)warten, und nach Beendigung deßelben, die Lad wieder (zu) versorgen, übrigens besorgt Er (annoeh) den Schlüssel zu dem Kästl darin die Lad ist und fahls Er Krank oder abwesend ist, übergibt Er sein Amt dem anderen Jüngsten Meister

BEKI MARKT ORDNUNG

1° Den Wochen Markt zu besuchen, und Geschir feil zu haben Steht jedem Meister und Wittfrau frey, diejenigen ausgenohmen, welche 4. gesellen in der Werkstatt haben

2° Der Platz vor der Zimmerleüthen ist hierzu Hoch Ober = keitlich bestimt, und mueß solcher dem L. Sekel Amt Jährlich mit 5 lb. gelt verzinfet werden

3° (Wann) sich die Zahl der Meister die den wochen Markt besuechen, bis 5.6.7. oder mehr belaufen (wurde) so solle der Platz in gleiche Theil abgetheilt, und alle freytag abgewechslet werden, wie von Altem har.

4° An dem Meytag und Martinis Tag behalt jeder den Platz den Er am Freytag vorher gehabt hatt, es seye dan daß einer dießer Tagen auf den Freytag falt, als dan wird abgewechslet. Also verheilt es sich auch mit den beyden Schleiß Marktten, jeder behelt den Platz wo am Freytag vorhar.

5° Beyde Schleiß Markt. und Freytag im Markt, mag jeder an 2 orton feil haben, als in dem Thalaker und beki Markt

6° Auf dem beki Markt soll Keiner das anderen Käufer zuruefen, sonder jederman freyheit laßen aus zu suchen, und zu Kaufen, wo man Lust hatt

7° Kein anders als Selbst verfertigtes Geschir, solle auf dem Beki Markt verkauft werden mögen, außert feür haltendes Koch Geschir, und dieses solle nur gemeinschaftlich von der Meisterschaft angeschafft werden.

8° Keinem Meister soll erlaubt seyn nur halb oder gantz unglasürt Geschir im Jahr Markt, in dem Thalaker feil zu haben, sonder dießere gattungen von Geschir sollen allein, auf dem Beki Markt bey der Zimmerleüthen verkauft werden mögen Kochgeschir solle hierunter nicht begriffen seyn, und darf dißes (also) halb oder ganz glasürt im Thalaker verkauft werden.

PROJECT EINER NEÜEN UMSCHIK ORDNUNG FRÖMDER HAFNER GESELLEN

Erstens

Jeder Hafner Meister u: Wittfrau die allhier das Handwerk treibt (sollen) verbunden seyn, einen Monat Lang oder Tour nach das Umschik Amt zu übernehmen, und die gesellen welche Arbeit bekommen, eintweder selbst oder durch die seinigen einführen laßen. —

Zweytens

Jeder Meister der Einen gesellen einstellen will, solle solches dem Umschik Meister anzeigen und zu gleich melden, wie vill gesellen Er schon in der Werkstatt habe.

Drytens

Wan Frömde gesellen ankommen, so sollen selbige wie bis har, durch jemand ab der Herberg, zu dem Umschik Meister geführt werden, welcher selbige dan zuerst dem Meister oder Wittfrau zuführen solle welche die mindeste Zahl Gesellen in der Werkstatt haben :! Mit der Erläuterung :! das derjenige Meister den Vorzug hatt, der die Längere Zeit die Minder Zahl gesellen gehabt hatt.

Viertens

Zu dem End hin, solle ein Umschik Tafel, verfertiget werden darauf die Nannen der Meistern welche gesellen begehren, den Tag wan Sie sich dafür anmelden, auch wie vill gesellen Sie in arbeits haben. fleißig verzeichnet und (diese) alle Zeit in handen eines jeweiligen Umschik Meister seyn auch je den Ersten Tag des Monats dem folgenden Meister übergeben werden. —

Fünftens

Der Umschik Meister selbst, solle kein anderen Vorzug oder Vorrecht in einstellung der Gesellen haben, ausgenohmen dann, wan ein oder mehrere Meister, sich um den 2ten 3ten 4.ten etc. etc. gesellen Melden wurden, und Er dan selbst auf den gleichen Platz einen gesellen ein zu stellen begehrt, als dan hatt Er das vorrecht.

Sechstens

Kein Meister oder Wittfrau sollen verbunden seyn, denjenigen gesellen, welcher Ihme oder Ihro zugeführt wird, arbeith zu geben wan der gesell Ihnen nicht anständig ist. Sonder man mag sich deßen bedenken, ohne daß Ihme oder Ihro, am folgenden gesell Schaden Thut. behalt folglich Eine Lang gleich, als wan Kein gesell ankommen were.

Sibendes

Wan ein Meister oder Wittfrau, eine oder mehrere gesellen verschreiben Thut, so solle solches vor anKauf des verschriben gesellen, dem Umschick Meister angezeigt werden, wäre aber ein solcher Meister, zu der Zeit selbst umschick Meister, so solle Er solches dem Obman anzeigen. Ansonsten solches nicht geschehen der Frömde gesell Schuldig (seyn) in die Werkstatt zu gehen, welche ihn nach obiger Ordnung trifft.

Achtens

Die gesellen welche arbeith suchen, sollen (pflichtig) seyn bey dem Meister oder Wittfrau, wo sie nach obiger Ordnung einge= führt und eingestelt werden 14 Tag zu arbeithen, (Wan) sich aber ein gesell deßen weigeren (würde) so (mag) der Umschick= Meister denselben gantz abweisen, und Kein Meister noch Wittfrau ihme arbeith, auch der Obman, kein geschenk geben dürfen. Bey der Straf.

Neüntens

Denen Frömden Gesellen, ist erlaubt, nach verfluß der 14. tagen probzeit, noch einmahl :! : fahls sie mit dem Meister eintweder Lohns oder anderer Sachen wegen nicht übereinkommen :! : nach der Ordnung um(zu)schicken, doch ohne einiges Sprechrecht, es seye dan frey Zihl wie nachher sich zeigt.

Zehendes

In der so genannten Wander Zeit, als 14 tag vor und 14 tag nach Johannj im Sommer und Winter, solle jedem gesellen erlaubt seyn; sich selbstn arbeith zu suchen, nach seinem gefallen in welcher Werkstatt er solche findet, ohne sich nach obiger Ordnung umschicken zu laßen, Nur allein (muß wann) ein solcher gesell arbeith bekommen (hat, solches dem Umschickmeister angezeigt Werden. —)

Eylftens

Die Lehr Knaben sollen keine gesellen Plätz versehen, bis selbige abgedungen sind, so auch die Meister Söhn, wan sie zu gesellen gemacht sind.

Zwölftens

Die Namen der Umschick Meister sollen wie bis dahin so weiter auf der Herberg fleißig aufgezeichnet auch das bisher übliche gesellen buechlj fortgesetzt, und mit dem umschick Amt jeden Monat übergeben werden — (Auch Werden) könftig die 14 tag im Brach Monat¹ vor dem Frey Zihl², für einen gantzen Monat des umschicken halben angesehen — deßnahen den 1.ten Heümonat³ das Umschickamt übergeben werden (solle —) so verhält es sich auch mit dem Winter Johannj Auf den 1.ten Tag Jenner und so fort.

Damit aber diese Ordnung, desto beßer befolgt und gehandhabt werden könne, so wird sehr nöthig seyn, das M.G.H. Zunft Vorgesetzten, um die Ratification derselben Ehren bietig ersuecht, und dan eine Copia dießer Articlen in das gesellen Buech, welches allemahl dem jeweiligen Umschick Meister übergeben wird, eingetragen werde, damit sich Kein Meister noch Wittfrau mit der unußnenheit entschuldigen kan.

¹ Brachmonat: Juni

² «Freie Zeit», vgl. P. Kölner, 1931, p. 216. Die «Freie Zeit» ist identisch mit der in Artikel 10 erwähnten «Wander Zeit». Während des Zeitraumes von je einem Monat um Sommer und Winter Johannj ist der Geselle bei der Arbeitssuche vom Reglement der Umschick Ordnung befreit.

³ Heumonat: Juli

IV SUPPLIKATION DES HAFNER HANDWERKS, MAI 1789 (StAZ, A 77/13)

Schon mehrmahlen ware das L. Hafner Handwerk in Zürich nothgedrungen, theils bey den Hochgeehrten H.Herren Zunft Vorgesetzten Lobl. Zunft zur Zimmerleüthen, theils auch selbst bey den gnädigen H.Herren den Räthen mit deemüthigen u. dringenden Vorstellungen einzukommen. Wann nemlich Selbiges von Zeit zu Zeit u. besonders seit etlichen Jahren so zu sagen, täglich mehr sehen u. mit Schmerzen empfinden müßte, wie Ihme durch Fremde und Einheimische zu Stadt u. Land, an dem Verdienst u. Brod Erwerb, Schaden u. Nachteil zugefügt wird. Allein! So nothwendig u. dringend scheint es noch niemahlen gewesen zu seyn, als dermahlen, da nicht allein dem Hafnerhandwerk in der Stadt, sondern auch den Hafnern auf dem Lande ein völliger Untergang droht.

Vor einem Jahr hatte E.E. Hafner Handwerk das Glück u. den Anlaß, verschiedene Beschwerden u. Angelegenheiten einer hochverordneten Lobl. Ziegel Gschau Commission vorzutragen; Allein weder Zeit noch Umstand erlaubten unsere Beschwerden ins Licht zu setzen oder deutlich zu erzehlen, in demme damahls nur wegen den Krämern, die Pruntruter Geschirr anhero gebracht hatten, zu thun ware.

Das E. Hafner Handwerk ergreift durch noth gedrungen den abermahligen Anlaß vor Ehrenermeldter Lobl. Commission auf hohe gnädige Verordnung u.g.H. zu erscheinen u. unsre Angelegenheit zu Dero Handen zu bringen.

Erlauben Sie Hochgeachte Herren, daß wir einiche Schilderungen von der ehemahlen glücklichen jetzt aber traurigen Lage des Hafner Handwerks ehrerbietigst anzeigen dürfen.

Das Hafner Handwerk in der Stadt ist bis Anno 1762 stets aus N(ummer) 13 Werkstädten bestanden, die Jede ihren eigenen Brennofen hatte, davon wurde bey 8—10 Meister u. 18—20 Gesellen, Geschirr verfertigt; diese könnten sich durch den Verkauf deßelben mit Ihren Haushaltungen ernehren. — Die Ofen Arbeit beruhte (wie jezo noch) nur auf 3 oder 4 Meister, welche den dazu Credit hatten.

Jeder Hafner der kein eigen Haus hatte, könnte eine Wohnung u. Werkstatt um einen Zins von 50 R miethen — Der beste Gsell hatte 30 s. Wochen, u. ein Mahler 12 s. Taglohn, die Glasur u. Farb Trogue, waren mehr als die Helfte wohlfeiler, von Porcelain u. Fayence wußte nur der reiche Herr, der Mittel u. ärmere Burger u. Landsmann kannte sie nicht, von dem Preis der Brenn Materialien — Lebens Mittlen u. Kleidern sagen wir nichts — kein Hafner warr in dem Fahl, daß Er sein Geschirr nicht verkaufen könnte, ungeachtet in den Jahr Meßen auch sehr viel fremdes Geschirr durch die Hafner hergebracht worden ist. Jeden Wochen Markt könnte Einer auf 12—16 R. Losung zahlen, u. die Jahr Märkte selbst waren Ihme Nuzer u. Vortheil dann es ware allgemein angenommen, daß jenne hohe Erkantnußen v. 1697 u. 1699 dennen Landsfremden Hafnern nur 300 Stük wahrhaftes Geschirr zubringen erlaubte; Denen Vorkäufer aber das Feilhaben ganz verbieten. — Zu demme wurde von niemandem so gar geringe Waar (als Milchbeki, Blumengeschirr, Anken Häfen, Hüner Trög oder sonst unglasierte Waar) eingebracht, diese geringe Waar würde auf dem Oberkeithlich bestimmten Beki Markt über der Zimmerleüthen Zunft gesucht u. verkauft; auch selten ein Stadt Meister besuchte den Jahr Markt auf dem Münsterhof; Er begnügte sich seines Stands u. Orts, u. jeder Meister, der auch nur lauter Geschirr machte u. keinen Ofen im Stand zu machen ware, hatte sich u. die Seinigen dennoch ernähren können.

In den 1760 ger Jahren ware die Porcelain Fabric entstanden, die seitharo der Stadt u. dem Land aller Sorten Fayence Waar liefert u. seit ihrem Etablisement verhält es sich ganz anderst mit dem Hafner Handwerk — Wir wöllen aber dermahlen von den verschiedenen Beschwerden, welche uns von dieser Seite zugestoßen, nichts melden, nur den herzlichen Wunsch äußern, daß die HH. Entrepreneur der Fabric an den zwischen derselben u. dem Handwerk ergangenen Comprommiss theils erinnert, theils angehalten werden möchten.

Nun ist das Hafner Handwerk in einem Zeit Raum von 20—24 Jahren bis auf 6 oder 7 Werkstätte abgegangen u. dadurch in den grösten Verfahl gerathen; Acht Meistern die sich durch die Verfertigung des Geschirrs erhalten sollten, sind theils verdorben, theils in äußerster Armuth gestorben, u. hinterliesten arme Haushaltungen in Schulden.

Andere Meister sind frühzeitig gestorben, u. ungeachtet 6 Junge Burgers Sohn versucht haben, das Handwerk zu lernen, sind solche wider abgestanden, dieweilen Ihre Älteren wie Sie gefunden haben, daß dieses Handwerk das gefährlichste, Armseligste, Mühsamste seye, daß wegen seiner beständigen Nässe, u. Feuchtigkeit, Frost u. Hiz, die Gesundheit des Körpers untergrabe, u. kranke u. elende Tage nach sich ziehe — Bey diesem allem aber doch nichts zu erwerben, das der Unterhalt einer Haushaltung erforderet, vielweniger etwas auf das Alter zu ersparen wäre (Diese 6 Knaben waren Ein Waser von Winterthur. Ein Usterj, Rordorf, Wernkli, Rahn u. Freüdweiler).

Wir sagen, dieweilen das Handwerk ab= u. nicht zugenommen (besonders seit der von m.g.H. ergangenen Erkenntnus daß keine Bren Ofen mehr aufgerichtet, auch alle Abgegangenen nicht erneuert werden sollen. Vide Ofen Geschau Ordnung) so ist es dahin gekommen, daß einicher Mangel an gemeinem Hafner Geschirr in der Stadt entstanden ist indem in dem letzten Jahrzehnd stark gebaut wurde, daß nur 2 Meister etwas weniger Geschirr verfertigten, die andern aber Ofen Arbeit machten. — So hat man deßwegen von seiten des Handwerks gar wohl zusehen u. geschehen laßen müßen, daß die fremden Hafner Meister weitmehr über ihre bestimmte Zahl Geschirr auf die öffentlichen Märkte brachten, ja daß auch heimlich u. ofentlich allerley Hafner Geschirr in der Stadt u. Land eingeführt u.verhausiert wurde.

Da aber die Einfuhr des Geschirrs in die Stadt u. Land so groß u. allgemein worden, daß dadurch der Verkauf des hiesigen vollkommen erschwert u. unmöglich gemacht worden ist, auch dermalen (wegen Mangel an Ofen Arbeit u. Vermehrung der Meister) Mehrere Geschirr machen u. sich dadurch erhalten sollten, so ist es zuletzt dahin gekommen, daß auf einem Wochen Markt im ganzen bey Allem im ganzen nicht p. 6 Gulden verkauft werden kann.

Wie sollte es dann möglich seyn, bey gegenwärtigen theuren Lebens Mitteln u. übermäßigen Preis der Brenn- u. Handwerksmaterialien, auch so sehr schwehren Hauszinsen, den jeder über 100 Gulden zustehen kommt, wann auch die Land Meister genöthiget worden sind, ihre Waar von Dorf zu Dorf herumzutragen u. feilzubieten, ansonsten sie nichts verkaufen könnten, weilen das ganze Land mit fremder Waar überschwemmt wird, u. sogar Niederlagen zu finden wäre, bestehen zu können.

Es haben aber Unsere gnädigen H.Herren auf unsere Ehrerbietigsten Vorstellungen u. besonders durch Eüer U.g.HH. kräftigen Afistens allergnädigst unterm 20.Aug.a.p. ein zu unserm Nuzen u.Vorthail abzewehende Verordnung ergehen laßen, als wofür wir Hochgedacht Ugn.HH. insgesamt u.Ihnen Hochgeachte Herren insbesondere den schuldigsten u. verbindlichen Dank abstaten.

Wann wir aber in der letzten Herbst Meß u. seitharo mit Schmerzen sehen müßen, daß diese hohe Verordnung theils sehr mißbraucht, theils ungleich verstanden wird, ja so gar (gewiß wider Ur.gn.HH. Absicht) die Einfuhr des fremden Geschirrs vermehrt worden ist. So unterstehen wir uns nochmalen mit einer Ehrerbietigen Vorstellung u. deemüthigen Bitte einzukommen.

Daß Unsere gnädigen H.Herren gnädigst beherzigen möchten, daß Jährlich bey 30 Märkte in unserm Canton gehalten werden, folglich die Krämere, die mit Hafner Geschirr handeln unter dem Praetext da oder dorthin auf ein Markt, das ganze Jahr im Land herum fahren, u. gewiß ohne entdekt zu werden, nicht allein Koch- sondern anders Geschirr verkaufen können. — Daß ohne dieß unsere Landleüthen eine erstaunliche Menge Geschirr von den benachbarten Orten, als Baden, Bremgarten, Rapperschwil, Lachen, Keyserstuhl etc. nach Hause bringen, u. die Zahl der Hafner auf der Landschaft groß= u. meistens arme Meister sind, die wann Sie ferner ihr Geschirr im Land herum zu tragen gemüßigt bleiben, nicht bestehen könnten (Dann wie oft ist ein Brand Geschirr das ganze Vermögen eines solchen Manns, wann er dann dieses verhausieren muß, so frißt so zu sagen, sich solches auf ehe es verkauft, u. so wird in dieser Zeit kein anders gemacht werden können).

Wir bekennen herzlich gern, daß bis dahin weder in der Stadt noch auf dem Land kein recht feürhaltbares Geschirr verfertigt worden ist. Allein Jedermann weißt doch, daß wir hier nicht Schuld u. Ursache, sondern daß die Natur in Ansehung feürhaltbarer Erde nicht so gütig gegen unsere, als wie gegen andere Länder ist. Ja nicht nur im Züricher Canton, sondern überhaupt

in der Schweiz ist bis jezt noch keine rechte gute Feür Erde entdeckt oder auch laboriert worden, die zugleich eine für das Geschirr unentbehrliche Glasur trägt. — Man hat sich hier u. in Bern, Basel, Lucern etc. schon sehr viele Mühe gegeben, auch große Kösten angewandt, aber bis dahin umsonst, sind alle Versuche geblieben.

Solte den Grund deßen, daß die Hafner in Zürich u. deßen Gebiet (wegen Mangel der Erde) kein feürhaltendes Geschirr verfertigen können, jedem Fremden freystehen nicht nur das zum Gebrauch des Feüers benöthigte u. bestimmte — sondern aller Gattung aus dergleichen Erde verfertigte Geschirr einzuführen, u. dadurch den Verkauf unsers Land Products hängen, u. den Hafner sein Brod Erwerb unmöglich machen: Nein das ist wider den gnädigen Willen u. Absicht Unserer Gnädigen H.Herren.

Hochgedacht u.g.H. klugen Einsicht kann unmöglich entgehen: daß das Hafner Handwerk, dieweilen solches in Kraft Unserer geheiligten Constitution an eine Zunft gebunden sich bey derselben einzig durch die Hand Arbeit ernähren u. ausbringen soll, folglich kein ander Mittel hat, sein Brod zu erwerben u. zu verdienen, daß Jeder der ein Hafner werden will, mit Kösten zünftig lernen, reisen, Meister Stuk machen, Meister werden, Zunft kaufen etc., muß; — daß keine bemittelte, sondern nur von armen Eltern abstammende Söhne dieses Handwerk lernen — Daß Jeder von uns die Pflichten des treuen Bürgers u.Landmanns in Anschaffung der Ordonanzmäßigen Mont-u.Armatur erfüllt, u. mit herzlicher Freude sich allen anderen Ordnungen unterziehet; — Das Endlich das Hafner Handwerk stets dem grösten Rihsquen ausgesetzt, daß nur ein winziger, oft ohne des Meisters Schuld unglücklichen Brand den Ruin einer ganzen Haushaltung verursachen kann, Ja meistens krankne u. elende Körper Folgen dieses Handwerks sind.

Wenn wir nun schon vollkommen überzeugt sind, daß Unsre Gnädigen H.Herren unsere Angelegenheit u. dringenden Vorstellungen begründet finden werden; So nährt uns auch die Hoffnung, daß wir u. unsere L. Mit Meistere auf dem Lande wiederum in den Stand gesetzt werden, unser Stuk Brod auch durch die Verfertigung u. Verkauf des Geschirrs zu verdienen, u. als ehrliche Bürger u. Handwersleüthe leben zu können. — Und dieses würde dann gewißlich erfolgen, wann nur Unsere Gn. HH. allergnädigst verordnen würden

1. Daß die zünftig gelehrten u. Einverleibten Hafner Meistern ab der Landschaft ihre selbstgemachte ganz glasarthe Waar, wie bis dahin frey auf die Jahr Meße bringen mögen.
2. Dennen fremden Hafnern aber eine gewisse Zahl ihre Geschirrs auf die Märkte zu bringen erlauben.
3. Den Krämern, die keine Hafner sind, auch bewilliget wurde, eine gewisse zum Gebrauch des Feüers bestimmte Waar von Geschirr auf die Jahr Märkte einzuführen, dabey die erlaubten Articul im Patent benamset u. specifiert werden sollte. Und 4. Jeder männiglich, Er seye fremd oder Einheimisch, das Hausieren mit Hafnergeschirr zu Stadt u. Land verbieten u. im Übertretungsfahl zu confiscieren; — Darneben dann gnädigst bestimmen möchten, welcher Stelle in der Stadt u. auf dem Land die eigentliche Hand Habe der dießseitigen Verordnungen zukommen solle.

Sollten wir so glücklich seyn, diese gnade zu erlangen, wie augenscheinlich würde der Nuzen u. Vorteil nicht nur für uns, sondern gewiß für das ganze Land werden (NB Sehr viele Fuder Geschirr sind im Land verkauft worden die weder Zohl noch Gleit bezahlten) Die Jahr Märkt wurden fleißiger besucht werden; — Der Hafner könnte sich derselben wider freuen, ja Er könnte versichert seyn, daß Er zwischen denselben auch bey Hause sein Geschirr verkaufen könnte.

Auch viel schlechtes Landstreicher Volk würde im Lande minder seyn, u. der sein Brod Ehrlich suchende Krämer würde es auch auf den Märkten finden; Fleiß, Arbeit u. Speculation auf bessere Erden u. schönere Waar würde bey uns rege werden, Mehrere Väter würden ihre gesunden u. starken Söhne dem Hafner Handwerk widmen, u. diese würden mit Willen u. Freiden Selbiges lernen, u. dabey ihr Brod verdienen um einst ihre zahlreichern Haushaltungen ernähren u. erhalten zu können. — Auch das Publicum würde das nöthige Koch-u. anders Geschirr in u. außert den Jahr Märkten genugsam finden, da von nun an das Handwerk entschlossen ist, auch fremdes feürhaltbares Koch Geschirr anzuschaffen, auch wirklich mit aller Bruntruter Ge-

schirr Sorten versehen ist, u. solches in möglichst wohlfeilem Preis erlassen worden.

Wir erleben zu dem Ende Unsere Gnädig Hochgebietende HHerrn um diese Gnade deemüthigst an; versichern Hoch dieselben, daß wir Gott für die ferneren glückliche u. gesegnete Regierung überhaupt, u. insbesondere für die Gesundheit dero hohen Ehren Persohnen herzlich anrufen, auch darneben alles mögliche beytragen u. anwenden werden, das das hohe Wohlgefallen Un.HH. die Zufriedenheit u. den Nutzen des Publici erhalten kann.

Wir verbleiben übrigens jederzeit mit Schuldigster Hochachtung Gehorsamme u. Ergebenheit Dero Getreue Bürger

Das Sammtliche Hafner Handwerk
Zürich den Mey 1789

V BERICHT ÜBER DIE VERSUCHE
MIT DER BLANK'SCHEN HOLZSPARKUNST
AM 17. UND 30. MÄRZ 1788 (StAZ, A 49.6)

«Nun hat es sich in der operation gezeigt, das nach deren Beiden unter nommenen Probe, zu ersterer 50 lb. Holz gekommen ist, zu der letzteren aber nur 25 lb. mithin um die Helften weniger als bei ersterer Probe. Erstere Probe hat in Zeit mit 50 lb. Holz durch 10½ Stund auf 77 grad gewirkt, letztere aber in 9 Stunden auf 83 grad, da aber bei ersterer Probe der Termometer auf 55½ grad, hingegen Bei der zweite Probe auf 50½ grad den anfang genommen, mithin letztere Probe nur 5 grad mehrere wärme zum Vortheil hat.

Erstere Probe ist in Zeit 3 Stunden um 2 grad gefallen Letztere aber hat 6 Stunde Lang angehalten, nur 2½ grad abgenommen, also um 5¼ Stund Länger wärmen gezeigt hat.

Erstere Probe hat 9 Stund in Beschlossenem Zimmer von 75 grad bis auf 68 grad gefallen, also 7 grad, die äusere Luft ware 6 grad, hingegen aber hat die zweite Probe in Beschlossenem Zimmer von 80½ grad, in 9 Stunden 9½ grad abgenommen, allein ware die äuserlich Luft Bis auf 3¾ grad in der wirkung.

Erstere Probe hat 10½ Stund Bis auf 77 grad gewirkt, ¾tel Stund 2 grad gefallen, die übrige 9 Stund auf 68 grad gekommen, hat also die ganze operation 20¼ Stund der oben angezeigte wirkung gemacht. Zweite Probe aber 9 Stund Lang Bis auf 83 grad gewirkt, und 6 Stund Lang auf 80½ grad gestanden in den Letzteren 9 Stunden aber nur auf 71 grad, folgsam 24 Stunde Lang noch um 2 grad mehrer als erstere Probe in 20¼ Stund gezeigt, mithin auch die erstere äusere Luft, gegen der letztere keinen merklichen unterschied machet, in deme durch die nacht letztere um 2¼ grad Starker, als die erstere ware»

Gezeichnet Johann Nepomuk Blank

QUELLENVERZEICHNIS

Ungedruckte Quellen:

Affoltern a. A., Gemeindecarchiv

II A I 12 c

Basel, Staatsarchiv (StABS)

Spinnwettern 67

Unterengstringen, Ortsmuseum

Ausgaben(buch) über den Bau im Sparrenberg (Leihgabe)

Zürich, Staatsarchiv (StAZ)

A 49.4-6

Bauamt

A 77.13

Supplikationen des Hafnerhandwerks

B II

Ratsmanuale, in Auswahl

B III.117 c

Bauamts Buch

B VI.216

Ratsbuch

B VI.294 a, b

Zunftmeisterbücher

B VI.350-360

Schirmbücher

B IX.9 a-14

Bevölkerungsverzeichnisse

E II.258

Tauf-, Ehe-Totenregister Pfäffikon

E III.9

Tauf-, Ehe-Totenregister Wädenswil

F III.4

Bauamtsrechnungen

F III.32

Seckelamtsrechnungen

W 5. Zi 7-41

Zunft zu Zimmerleuten

W 6. 12 ff.

Zunft zur Saffran

W 11. 11 ff.

Zunft zur Meisen

W 14.27.54

Gesellschaft der Schildner zum Schneggen

W 15.38.9.101

Gesellschaft zur Constaffel

W 16.35-46

Adeliche Gesellschaft

W 24.1-6 ff.

Vereinigte Zünfte zur Gerwe und zu Schuhmachern

A. Corrodi-Sulzer, Häuserregesten

Zürich, Stadtarchiv (StadtA)

III M.237

Bauakten Waisenhaus

Tauf-, Ehe- und Totenregister der Stadtgemeinden

Wilhelm Hofmeister, Genealogische Tabellen

Zürich, Privatarhiv

Handwerkerrechnungen

Zürich, Zentralbibliothek (ZB)

MS H 224.2

Erhard Dürsteler, Genealogische Tabellen

MS J 549.4

Gedruckte Quellen

Zürich, Staatsarchiv (StAZ)

Dm 20

Donnstags-Nachrichten

Sammlung der bürgerlichen Polizei-Gesetze und Ordnungen

LITERATURVERZEICHNIS

Binder, G., 1930, Altzürcherische Familiensitze am See als Erinnerungsstätten, Erlenbach.

Blocher, A., 1976, Die Eigenart der Zürcher Auswanderer nach Amerika 1734—1744, Diss. Zürich und Freiburg.

Bluntschli, J. C., 1856, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, 2. Auflage, 2 Theile, Zürich.

Ducret, S., 1949, Zürcher Porzellanmarkt im 18. Jahrhundert, Zürcher Taschenbuch 1949.

Ducret, S., 1958, Die Zürcher Porzellanmanufaktur und ihre Erzeugnisse im 18. und 19. Jahrhundert, Bd. I.

Eidenbenz, E., 1920, Das Haus zum Salmen am Rüdenplatz, Zürcher Taschenbuch 1920.

Frei, K., 1932, Bemalte Steckborner Keramik des 18. Jahrhunderts, MAGZ 31, H. 1.

Frei, K., 1933, Winterthurer Öfen auf dem Zunfthaus zur Saffran in Zürich, Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur.

Frei, K., 1937, Ein Porträt des Winterthurer Hafners Hans Heinrich Pfau, 46. Jahresbericht des Schweiz. Landesmuseums.

Fretz, D., 1946, Das Gewerbe von Zollikon, Zollikon.

Guyer, P., 1943, Verfassungszustände der Stadt Zürich im 16., 17. und 18. Jahrhundert, Zürich.

Guyer, P., 1952, Die soziale Schichtung der Bürgerschaft Zürichs vom Ausgang des Mittelalters bis 1798, Zürich.

Guyer, P., 1953, Zürcher Hausnamen, Zürich.

Häne, J., 1928, Militärisches aus dem Alten Zürichkrieg, Zürich.

Hafner, A., 1876/7, Das Hafnerhandwerk und die alten Öfen in Winterthur, Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur 1876 und 1877.

Hofmeister, R. H., 1866, Geschichte der Zunft zum Weggen, Zürich.

Isler-Hungerbühler, U., 1951, Die Malerfamilie Kuhn von Rieden, MAGZ 36, H. 2.

Jessen, P., 1920, Der Ornamentstich, Berlin.

Kölner, P., 1931, Geschichte der Spinnwetterzunft zu Basel und ihrer Handwerke, Basel.

Krebs, W., 1933, Alte Handwerksbräuche mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz, Schriften der Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde, Bd. 23, Basel.

Kuenzi, G., 1913, Frühe Handwerksgebräuche der Töpfer, ASA XV.

Kulischer, J., 1929, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Bd. II, München, Berlin.

Largiadèr, A., 1936, Bürgermeister Rudolf Brun und die Zürcher Revolution von 1336, MAGZ 31, H. 5.

Largiadèr, A., 1945, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, 2 Bde, Erlenbach.

Lehmann, Joh. Christ., ARS LUCRANDI LIGNUM d. i. Universal Holtz-Spahr-Kunst, Leipzig o. J. (um 1735).

Letsch, E., 1899, Die schweizerischen Molassekohlen östlich der Reuss, Beiträge zur Geologie der Schweiz, geotechnische Serie I, Bern.

Leutmann, M. J. G., 1723, Vulcanus famulans oder sonderbare Feuernutzung, Wittenberg.

Lexner, M., 1939, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, 29. Aufl., Leipzig.

Lösel, E.-M., 1975, Das Zürcher Goldschmiedehandwerk im 16. und 17. Jahrhundert, MAGZ 46, H. 3.

Lübke, W., 1865, Über alte Öfen in der Schweiz, namentlich im Kanton Zürich, MAGZ 15, H. 4.

Lützi, M., 1927, Bürgerliche Innendekoration des Spätbarock und Rokoko in der deutschen Schweiz, Diss. Zürich, ETH.

Lutz, A., 1957, Jünglings- und Gesellenverbände im alten Zürich und im alten Winterthur, Diss. Zürich, Affoltern a. A.

Lutz, A., 1962, Handwerksehre und Handwerksgericht im alten Zürich 1336—1798, Zürcher Taschenbuch 1962.

Moos, D. v., 1774—1777, Astronomisch-politisch-historisch und kirchlicher Calender für Zürich, 3 Theile, Zürich 1774—1777.

Morgenthaler, H., 1920, Bern und die Holzsparkunst im 16. Jahrhundert, Anzeiger für Schweiz. Geschichte, XVIII, 1920.

Müller, C. A., 1953, Bau- und Kunstpflege der Stadt Basel im Zeitalter der Reformation 1529—1566, Basler Jahrbuch 1953.

Nabholz, H.; Hegi, F., 1918—1958, Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts, Zürich.

Peyer, H. C., 1968, Von Handel und Bank im alten Zürich, Zürich.

Rozycki, M., 1946, Die Handwerker und ihre Vereinigungen im alten Winterthur, Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur 1946.

Saxer, E., 1938, Die zürcherische Verfassungsreform vom Jahre 1713 mit besonderer Berücksichtigung ihres ideengeschichtlichen Inhaltes.

Schellenberg, W., 1951, Die Bevölkerung der Stadt Zürich um 1780, Diss. Zürich, Affoltern a. A.

Schlapp, H., 1963, Das Handwerk auf der Zürcher Landschaft im XVIII. Jahrhundert, Zürcher Taschenbuch 1963.

Schnyder, R., 1972, Keramik des Mittelalters, Aus dem Schweizerischen Landesmuseum, 30, Bern.

Schnyder, W., und Senti, A., 1929, Zürichs Bevölkerung seit 1400, Zürich.

Schnyder, W., 1936, Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte, 2 Bde, Zürich.

Schnyder, W., 1962, Die Zürcher Ratslisten 1225—1798, Zürich.

Schulthess, H., 1930—1949, Kulturbilder aus Zürichs Vergangenheit, 1.—4. Folge, Zürich.

Schwab F., 1921, Beitrag zur Geschichte der bernischen Geschirrinindustrie, Schweizer Industrie- und Handelsstudien, Heft 7, Weinfelden-Konstanz.

Sombart, W., 1924, Der moderne Kapitalismus, II,2: Das europäische Wirtschaftsleben im Zeitalter des Frühkapitalismus vornehmlich im 16., 17. und 18. Jahrhundert, München.

Spamer, A., 1930, Das kleine Andachtsbild vom XIV. bis zum XX. Jahrhundert, München.

Staubler, E., 1922—1924, Sitten und Bräuche im Kanton Zürich, Neujahrsblatt der Hülfsgesellschaft in Zürich 1922—1924.

Strobel, E., 1926, Die Handwerkspolitik Zürichs von der Helvetik bis zur liberalen Ära, Diss. Zürich.

Tobler-Meyer, W., 1894, Deutsche Familiennamen nach ihrer Entstehung und Bedeutung, Zürich.

Troll, J. C., 1840—1848, Geschichte der Stadt Winterthur, 4 Bde, Winterthur (Neudruck 1964).

Tschudi, J. H., 1714, Beschreibung des lobl. Orths und Lands Glarus.

Wissell, R., 1971—1974, Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit. 2 Bde, 2. erw. Ausg. hg. von E. Schraepfer, Berlin 1971—1974.

Zehmisch, B., 1975, Aus dem Baubuch vom Sparrenberg — zur Geschichte eines Zürcher Landgutes, Zürcher Taschenbuch 1975.

ABKÜRZUNGEN

ASA	Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde
Dürsteler	E. Dürsteler, Genealogische Tabellen
ER	Eheregister
Grimm	Deutsches Wörterbuch
HBLs	Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz
Hofmeister	W. Hofmeister, Genealogische Tabellen
Id	Schweizerisches Idiotikon
KdZ I, II	Kunstdenkmäler der Schweiz, Kanton Zürich Stadt, Bd. I und II
KdZ, Ls.	Kunstdenkmäler der Schweiz, Kanton Zürich Landschaft
MAGZ	Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
QZZ	Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte, 2 Bde, bearbeitet von W. Schnyder
SLM	Schweizerisches Landesmuseum, Zürich
SR	Sterberegister
StABS	Staatsarchiv Basel
StadtA	Stadtarchiv Zürich
StAZ	Staatsarchiv Zürich
TR	Taufregister
ZTb	Zürcher Taschenbuch